



# Satzung

**(Vereinsregister Nr.: 1125, Amtsgericht Augsburg)**

Die Satzung wurde am 27.05.1978 errichtet, mehrmals geändert und am  
29.05.1992 neugefaßt.

## **1 Neufassung beschlossen auf dem Verbandstag am 29.05.1992 in Hamburg**

**Änderungen beschlossen auf dem Verbandstag am 21.05.1993 in Augsburg**

**Änderungen beschlossen auf dem Verbandstag am 17.05.1996 in Berlin**

**Änderungen beschlossen auf dem Verbandstag am 11.05.2002 in Düsseldorf**

**Änderungen beschlossen auf dem Verbandstag am 22.05.2004 in Bad Harzburg**

Satzungs-Änderungen vom 21.05.1993:	§ 3 Abs.1
Satzungs-Änderungen vom 17.05.1996:	§ 3 Abs. 3 und 4e § 12 Abs. 1b
Satzungs-Änderungen vom 11.05.2002:	§ 4 Abs. 1 und 2
Satzungs-Änderungen vom 22.05.2004:	§11 Abs.1,1d+1f

## **§ 1: Name**

1. Der am 27. Mai 1978 in 8200 Rosenheim gegründete Verband der Eishockey- Fan- Clubs führt den Namen: **„Verband Deutscher Eishockey- Fan- Clubs e.V.“**.
2. Die offizielle Abkürzung lautet: **„VDEFC e.V.“**.

3. Der VDEFC e.V. soll in das Vereinsregister seines Sitzes (vgl. §2 Absatz 1) eingetragen werden.

## § 2: Sitz des VDEFC e.V. und Gerichtsstand

1. Der VDEFC hat seinen Sitz in Augsburg.
2. Gerichtsstand des VDEFC ist der Ort seines Sitzes
3. Das Geschäftsjahr des VDEFC geht vom 01.04. bis zum 31.03. eines jeden Jahres.

## § 3: Zweck und Aufgabe des VDEFC e.V.

1. Der VDEFC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung. Dabei werden beratende und vermittelnde Tätigkeiten zwischen den Fan-Clubs, sowie Vertretungsarbeit nach außen (Öffentlichkeitsarbeit) betrieben.
2. Es darf kein Fan-Club oder eine Person durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des VDEFC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder des VDEFC sowie das Präsidium üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Für unumgängliche Tätigkeiten können gegen Rechnungsvorlage Spesen erstattet werden.
4. Zu den Aufgaben des VDEFC gehören:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Möglichst enge Zusammenarbeit mit dem DEB.
  - c) Betreibung aktiver Öffentlichkeitsarbeit und Förderung der Kontakte zu den Massenmedien.
  - d) Beratung und Aufnahme neuer Fan-Clubs, sowie bei entsprechenden Verstößen Maßregelungen oder Ausschluss bereits angeschlossener Fan-Clubs (vgl. § 5 Absatz 4 und § 6).
  - e) Aktuelle Informationen an alle Fan- Clubs.
5. a) Der VDEFC hat sich um die Organisation von Fahrten zu Weltmeister- und Europameisterschaften, Olympischen Spielen oder ähnlichen Veranstaltungen  
b) Hierbei hat das Hauptinteresse im Großeinkauf von Eintrittskarten und im Aushandeln von günstigen Gruppen- Fahrpreisen zu liegen.
6. Eine weitere Aufgabe des VDEFC ist die Förderung und Vermittlung von Kontakten zwischen den einzelnen Fan-Clubs. Dies gilt insbesondere auch für die Schaffung von Kontakten mit ausländischen Fan- Clubs.
7. Nichtmitglieder haben bei der Bestellung von Artikeln des VDEFC einen Zuschlag in Höhe von 10% zu entrichten.
8. Die Teilnahmeberechtigung an VDEFC - Turnieren wird in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.

## § 4: Erwerb der Mitgliedschaft und Dauer

1. Ordentliches Mitglied des VDEFC kann jeder Eishockey-Fan-Club werden.
2. Außerordentliches Mitglied des VDEFC kann jeder Eishockey-Fan-Club werden, der seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Nach einer Mitgliedschaft von 4 Jahren werden diese zu ordentlichen Mitgliedern.  
Außerordentliche Mitglieder haben im wesentlichen nur beratende Funktion innerhalb des VDEFC. Sie besitzen jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, wenn es in dieser Satzung nicht anderweitig vermerkt ist.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt in jedem Fall das laufende Geschäftsjahr.
4. Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Sie muss schriftlich per Einschreiben beim Präsidenten eingereicht werden. Die Kündigung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres ist jedoch zu entrichten und wird nicht zurückbezahlt.
5. Wer die Mitgliedschaft beim VDEFC erlangen will, hat an den VDEFC ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt dann durch das Präsidium.
6. Mit dem Aufnahmegesuch ist der VDEFC -Statistikbogen unbedingt auszufüllen und zusammen mit der clubeigenen Satzung an das Präsidium einzusenden.
7. Hat der die Aufnahme beantragende Fan-Club noch keine eigene Satzung, so muss er sie innerhalb eines Jahres aufstellen und einreichen.
8. Eine Mitgliedschaft im VDEFC wird rechtsgültig, wenn Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag bezahlt sind

## § 5: Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Auflösung oder Ausschluss eines Fan-Clubs

aus dem VDEFC.

2. Ein Austritt aus dem VDEFC ist wie in § 4 Absatz 4 geregelt möglich.
3. Bei Auflösung eines Fan-Clubs sind die Liquidatoren bzw. die die Auflösung Durchführenden unverzüglich verpflichtet, die Auflösung dem Präsidium des VDEFC per Einschreiben anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, und erhält das Präsidium von der Auflösung keine Kenntnis, so bleibt die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht formal bestehen.
4. Ein Fan-Club kann nach vorheriger Anhörung vom Präsidium des VDEFC ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b) Wegen Zahlungsrückständen eines Jahresbeitrags trotz - erster Mahnung nach dem 31.07. eines Jahres, - zweiter Mahnung nach dem 31.08. eines Jahres, - dritter und letzter Mahnung nach dem 30.09. eines Jahres.
  - c) Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des VDEFC oder eines seiner angeschlossenen Fan-Clubs.
  - d) Wegen groben unsportlichen Verhaltens.
  - e) Wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Fan-Club per Einschreiben zuzustellen.
6. Alle anderen dem VDEFC angeschlossenen Fan-Clubs sind von diesem Ausschluss durch das Präsidium per Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

## § 6: Maßregelungen

1. Gegen Fan-Clubs, welche gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des VDEFC verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch das VDEFC - Präsidium folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) schriftlicher Verweis,
  - b) angemessene Geldstrafe,
  - c) zeitlich begrenzter Ausschluss aus dem VDEFC.
2. Diese Maßnahmen werden insbesondere dann getroffen, wenn der Fan-Club gegen Ausschreitungen eines oder mehrerer Mitglieder nichts entsprechendes unternommen hat.

## § 7: Beiträge

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) (vgl. § 10 Absatz 2 und Absatz 6) festgelegt.
2. Fan-Clubs erhalten aus diesen Beiträgen keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglied des VDEFC auch keine weiteren Zuwendungen aus den Mitteln des VDEFC.

## § 8: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder des VDEFC, die bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VDEFC nachgekommen sind. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Das Stimmrecht können nur die von ihrem Vorstand schriftlich und namentlich bevollmächtigten Personen persönlich ausüben, welche Mitglied dieses Fan-Clubs sein müssen. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Fan-Clubs übertragbar.
4. a) Nicht dem VDEFC angeschlossene Fan-Clubs haben kein Stimmrecht. Sie können aber an Mitgliederversammlungen jederzeit mit höchstens drei Vorstandsmitgliedern oder vom Vorstand bevollmächtigten Abgeordneten als Beobachter oder Gäste teilnehmen.  
b) Die nicht dem VDEFC angeschlossenen Fan-Clubs haben ein zeitlich eingeschränktes Rederecht. Über die Dauer des Rederechts entscheidet im Bedarfsfalle die Mitgliederversammlung.
5. Als Präsidiumsmitglieder des VDEFC e.V. können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder in einem dem VDEFC e.V. angeschlossenen ordentlichen Mitglieds-Fan-Club sind.

## § 9: Verbandsorgane

Organe des VDEFC sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

## § 10: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des VDEFC ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 31 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) das Präsidium des VDEFC beschließt oder
  - b) 45 Prozent der dem VDEFC angeschlossenen ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt hat
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium – nur in schriftlicher Form. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin muss eine 31-tägige Frist liegen.
5. In den Fan-Clubs muss durch Bekanntmachung auf Mitgliederversammlungen des VDEFC hingewiesen werden.
6. Mit der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Präsidenten (Jährlich)
  - b) Kassenbericht/ Bericht der Kassenprüfer (Jährlich)
  - c) Entlastung des Präsidiums (Jährlich)
  - d) Neuwahl des Präsidiums (im 2-Jahres-Rhythmus)
  - e) Wahl der Kassenprüfer (im 2-Jahres-Rhythmus)
  - f) Wahl zweier Ersatzkandidaten für das Präsidium (im 2-Jahres-Rhythmus)
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge (Jährlich)
  - h) Festsetzung der Beiträge und außerordentlichen Beiträge. (Jährlich)
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, beim VDEFC angeschlossenen Fan-Clubs beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend.
9. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
  - b) vom Präsidium und den Präsidiumsmitgliedern,
  - c) Satzungsänderungsanträge können bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres gestellt werden.
10.
  - a) über Anträge, welche nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten des VDEFC eingegangen sind.
  - b) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fan – Clubs beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Dies gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

## §11: Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus fünf Personen:
  - a) der/dem Präsidentin/en
  - b) der/dem Vize-Präsidentin/en,
  - c) der/dem Schatzmeister/in,
  - d) der/dem Ressortleiter/in für Öffentlichkeitsarbeit
  - e) dem Ressortleiter(in) für Organisation und Planung
2. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident und der Schatzmeister.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen für den VDEFC können nur von zwei Mitgliedern des Präsidiums im Sinne des § 26 BGB zusammen abgegeben werden.
4. Im Innenverhältnis des Präsidiums darf der Vize-Präsident Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
5.
  - a) Das Präsidium leitet den VDEFC.
  - b) Seine Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Es tritt zusammen, wenn das Interesse des VDEFC es erfordert oder mindestens vier Präsidiumsmitglieder es beantragen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
7. Kommt bei Abstimmungen des Präsidiums eine Stimmengleichheit zustande, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.
8. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes bestimmt das Präsidium einen der zwei gewählten Ersatzkandidaten (vgl. § 10, Absatz 6f), der die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zum

- nächsten Wahltermin weiterführt.
9. Tritt der unter Absatz 8 genannte Fall ein, so sind die dem VDEFC angeschlossenen Fan - Clubs von dieser Maßnahme zu unterrichten.
  10. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine redaktionelle Satzungsänderung erforderlich ist, ist das Präsidium befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

## § 12: Protokollierung der Beschlüsse und Sitzungen

1. a) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
b) über Beschlüsse der Präsidiumsmitglieder ist in vierteljährlichen INFOS zu berichten.
2. Je ein Protokollabzug ist dem Archivverwalter, sowie dem VDEFC angeschlossenen Fan- Club zu übergeben.
3. a) Die Vorstände der Fan-Clubs sind verpflichtet, ihre Mitglieder vom Inhalt der Protokolle zu unterrichten.  
b) Hierzu genügt die Bekanntmachung durch Aushang im Vereinsbüro bzw. Vereinslokal.  
c) Die Verständigungspflicht der Fan-Club-Vorstände gegenüber ihren Mitgliedern entfällt nur dann, wenn es sich um VDEFC - Interne Rundschreiben handelt(z.B. Warnung vor unehrenhaften Personen). In diesem Falle sind die Protokolle oder Rundschreiben mit dem Vermerk „intern“ zu versehen.
4. Rundschreiben und Protokolle des VDEFC sind grundsätzlich mit einer fortlaufenden Kennnummer zu versehen und unter dieser Nummer zu registrieren.

## § 13: Wahlen und Amtsdauer

1. Die Präsidiumsmitglieder, Ersatzkandidaten und Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist oder ein Ersatzmitglied nach §11, Absatz 8, bis zur nächsten Wahl kommissarisch eingesetzt worden ist.
3. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Alle zu wählenden Personen müssen Mitglieder eines Fan-Clubs sein, der ordentliches Mitglied des VDEFC ist.

## § 14: Kassenprüfung

1. Die Kasse des VDEFC wird in jedem Jahr durch zwei vom VDEFC gewählte Kassenprüfer (vgl. §10, Absatz 6) geprüft.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige des Präsidiums oder eines Fan-Clubs eines der Präsidiumsmitglieder oder Angehörige des gleichen VDEFC- Fan- Clubs sein.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse dann die Entlastung des Präsidiums.
4. Jeder dem VDEFC angeschlossene Fan-Club sowie jedes VDEFC - Präsidiumsmitglied hat das Recht, in die Buch- und Kassenführung Einsicht zu nehmen.

## § 15: Auflösung des VDEFC

1. Die Auflösung des VDEFC kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der eine Punkt „Auflösung des VDEFC“ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
  - a) von mindestens Dreiviertel der dem VDEFC angehörenden ordentlichen Mitglieder gefordert wird oder
  - b) wenn sie vom Präsidium des VDEFC mit einer Zweidrittelmehrheit der Präsidiumsmitglieder beschlossen wird.
4. a) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der dem VDEFC angeschlossenen ordentlichen Mitglieder anwesend ist.  
b) Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss eine neue Versammlung bis spätestens vier Wochen nach diesem Termin einberufen werden. Die Versammlung ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
5. Abstimmung zur Auflösung des VDEFC darf
  - a) nur schriftlich und namentlich erfolgen.
  - b) Der Stimmzettel muss den Namen des stimmberechtigten Fan-Clubs, sowie den Namen seines

- bevollmächtigten Vertreters und
- c) die Worte „Für die Auflösung“ oder „Für die Nichtauflösung“ enthalten.
  - d) Stimmzettel anderen Wortlautes sind als ungültig zu werten.
  - e) Stimmenthaltungen sind bei dieser Abstimmung nicht zulässig.
6. a) Bei Auflösung des VDEFC fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den DEB mit der Auflage, dieses Geld ausschließlich in Form von Sachwerten zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit zu verwenden.
- b) Hierzu sind von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen.
  - c) Sie übernehmen die ordnungsgemäße Ausgabe des Vermögens und führen alle schwebenden Geschäfte (i.S. § 47 ff.BGB) zu Ende.